

NR. 917 | 30. MAI 2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Prüfungsordnung für den Masterstudien-
gang „Film und audiovisuelle Medien“
an der Ruhr-Universität Bochum**

vom 25. Mai 2012

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Film und audiovisuelle Medien“ an der
Ruhr-Universität Bochum**
vom 25. Mai 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31.01.2012 (GV.NRW. S. 81) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

- § 1 Dauer, Beginn, Gliederung des Studiums
- § 2 Zulassung zum Studiengang
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Akademische Grade
- § 5 Lehrangebotsstruktur und Veranstaltungsformen
- § 6 Aufbau und Struktur des Studiums
- § 7 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen, Masterprüfung, Nachteilsausgleich
- § 8 Versäumnis, Rücktritt und Täuschung
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 12 Die Master-Prüfung
- § 13 Die mündlichen Master-Prüfungen
- § 14 Voraussetzungen und Zulassung zur Masterprüfung
- § 15 Die Master-Arbeit
- § 16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 17 Wiederholung der mündlichen Prüfung und der Masterarbeit
- § 18 Bildung der Gesamtnote
- § 19 Abschlusszeugnisse und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 20 Urkunden
- § 21 Diploma Supplement
- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- Übergangsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Dauer, Beginn und Gliederung des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „Film und audiovisuelle Medien“ sieht einschließlich der Prüfungen eine Regelstudienzeit von vier Semestern vor.
- (2) Das Studienangebot ist in so genannte Module, die in der Regel mehrere Teilveranstaltungen umfassen, gegliedert. Kreditpunkte werden nur für vollständig absolvierte Module vergeben.
- (4) Das Studium sieht einen integralen Aufenthalt an ausländischen Partneruniversitäten vor, die Teil des Masterprogramms sind. Studierende der Ruhr-Universität verbringen das erste und vierte Semester des Master-Studiengangs an der Ruhr-Universität, das zweite und dritte an je einer anderen Partneruniversität.
- (5) Der Studiengang umfasst insgesamt 16 Module, von denen die Hälfte an der Heimatuniversität und die andere Hälfte an zwei ausländischen Partneruniversitäten absolviert werden. Es müssen pro Semester 30 Kreditpunkte, also 120 Kreditpunkte im Verlauf des Studiums, erbracht werden.
- (5) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 2 Zulassung zum Studiengang

- (1) Voraussetzung für die Bewerbung um einen Studienplatz ist ein B.A.-Abschluss in einem medienwissenschaftlichen oder diesem verwandten Fach. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gleichwertigkeit bzw. die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses und der Note und legt ggf. ergänzende Studien- und Zusatzleistungen im Umfang von maximal 10 CP fest, wenn Grundlagen der Faches Medienwissenschaft nicht in ausreichendem Maß vorgelegt werden können.
- (2) Weitere Voraussetzung ist die gute Kenntnis von zwei Unterrichtssprachen (mindestens Niveau B1 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) der Partneruniversitäten.
- (3) Mit der Bewerbung reichen die Bewerberinnen oder Bewerber einen 1-2seitigen Entwurf eines Vertiefungsprojekts ein, der als Grundlage für das Auswahlgespräch dient. In dem Entwurf des Vertiefungsprojektes sollen auch die vorhandenen Kenntnisse im Bereich der Bild-, Medien- und Filmwissenschaft sowie das spezifische Erkenntnisinteresse an dem Studiengang dokumentiert werden. Das Vertiefungsprojekt soll in den zwei Studienjahren als Teil des Curriculums bearbeitet werden und die Grundlage der Masterarbeit darstellen. Im Auswahlgespräch soll mithilfe des Entwurfs des Vertiefungsprojekts festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Anhand des Auswahlgesprächs soll bewertet werden:
 - die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zur intensiven Auseinandersetzung mit Fragestellungen der Disziplin „Film und Audiovisuelle Medien“
 - die Originalität und die Realisierbarkeit des Vertiefungsprojektes sowie das Vermögen, eigene Ideen angemessen darzustellen,
 - die Kreativität, das Abstraktionsvermögen und die interkulturelle Kompetenz der Bewerberin oder des Bewerbers.
- (4) Die Zulassung erfolgt nach Durchsicht der Bewerbungsunterlagen sowie durch ein Auswahlgespräch, . Dieses sollte nicht länger als 20 Minuten dauern und dient der Feststellung der Eignung für die besonderen Studienbedingungen dieses Studiengangs. Das Gespräch wird protokolliert.

§ 3 Ziele des Studiums

Das Studium des Master „Film und Audiovisuelle Medien“ soll in die Lage versetzen,

- die im B.A.-Studium erworbenen historischen, theoretischen und analytischen Kompetenzen in eigenen forschungsorientierten Projekten im Bereich „Film und Audiovisuelle Medien“ weiterzuentwickeln;
- das Verständnis für die Traditionen, Kulturen und gegenwärtigen Ausprägungen der Bewegtbildmedien zu vertiefen und auf dieser Basis forschungsvertiefendes und anwendungsorientiertes Wissen zu erwerben und ein Problembewusstsein der gegenwärtigen Medienkultur zu entwickeln;
- Wissens- Beratungs- und Interventionskompetenz auf europäischer und internationaler Ebene hinsichtlich des Wissens und der Verbreitung von audiovisuellen Medien sowie ihrer kulturelle Einordnung auszubilden.

§ 4 Akademische Grade

- (1) Studierenden, die im Studiengang „Film und audiovisuelle Medien“ ihre Masterarbeit schreiben, wird bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums von der Fakultät für Philologie sowie von allen Partneruniversitäten der akademische Grad „Master of Arts“ als Joint degree verliehen.

§ 5 Lehrangebotsstruktur und Veranstaltungsformen

- (1) Die Struktur des Studiums ergibt sich aus einer Abfolge von Modulen. Module setzen sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Module können sich aus folgenden Typen von Lehrveranstaltungen zusammensetzen:
 - Vorlesungen
 - Übungen
 - Hauptseminare
 - Projektseminare
 - Kolloquien
 - Exkursionen
- (2) Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Gegenstands- oder Problembereichs. Sie sind grundsätzlich für Hörerinnen und Hörer aller Semester geöffnet.
- (3) Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung von Erlerntem im praktischen Umgang mit dem Gegenstandsbereich.
- (4) Hauptseminare sind wissenschaftliche Veranstaltungen des Masterstudiums, in denen spezielle Fragestellungen und Themenbereiche des Fachs umfassend diskutiert und in ihren historischen und wissenschaftlichen Kontext eingebettet werden.
- (5) Projektseminare sind Veranstaltungen des Masterstudiums, in denen die Studierenden eingeschränkte Gegenstandsbereiche in selbständiger Forschung bearbeiten.
- (6) Kolloquien dienen der Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Sachverhalte und aktueller Forschungsergebnisse. Kolloquien für Examenskandidaten und -kandidatinnen dienen der Vorbereitung der Masterprüfung.

- (7) Exkursionen dienen dem Besuch von Einrichtungen und Veranstaltungen, die für das Fach relevant sind.
- (8) Das Institut für Medienwissenschaft sowie alle anderen Partnerinstitute stellen ein Lehrangebot sicher, das den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entspricht.

§ 6 Inhalte, Aufbau und Kreditierung des Studiums

- (1) Die Studieninhalte des Studiengangs „Film und Audiovisuelle Medien“ gliedert sich in acht Module, die jeweils an der Ruhr-Universität Bochum und an den Partneruniversitäten studiert werden. Eine Veränderung dieser Bereiche obliegt den Partnern und wird in der Convention, der Kooperationsvereinbarung, vertraglich geregelt. Diese Teilbereiche sind:
 - Geschichte, Theorie und Ästhetik der Kunst und des Films (5 CP);
 - Kulturelles Erbe, Archiv und Geschichte des Kinos (5 CP);
 - Soziologie, Ökonomie und Technologie des Films und der audiovisuellen Medien (5 CP);
 - Visuelle Kultur und Anthropologie des Bildes (5 CP);
 - Aktuelle Praktiken des Bildes (5 CP);
 - Theorie der visuellen und akustischen Formen (5 CP);
 - Geschichte der visuellen und akustischen Formen (5 CP);
 - Praxis der neuen Medien und die Kultur des Bildes (5 CP).
- (2) Die Module werden an der Heimatuniversität und an den Partneruniversitäten zu gleichen Teilen absolviert.
- (3) Im ersten und zweiten Semester werden jeweils fünf Module absolviert. Zusätzlich wird im Rahmen eines Forschungskolloquiums ein i.d.R. schriftliches Vertiefungsprojekt (umfang ca. 20 Seiten) angefertigt, das mit 10 ECTS-Punkten kreditiert wird. Es müssen insgesamt 60 ECTS-Punkte im ersten Studienjahr erreicht werden. Im dritten und vierten Semester werden jeweils drei Module absolviert. Die Masterarbeit einschließlich Prüfung wird mit 30 ECTS-Punkten kreditiert. Es müssen im zweiten Jahr 60 ECTS-Punkte erreicht werden, insgesamt für beide Studienjahre 120 ECTS-Punkte.
- (4) Das erste Studienjahr wird mit der Erarbeitung eines in der Regel schriftlich verfassten Vertiefungsprojekts abgeschlossen, das eine Zwischenreflexion der im ersten Jahr gewonnenen Kompetenzen darstellt. Die Anfertigung der Arbeit wird durch den Besuch eines regelmäßig stattfindenden Forschungskolloquiums begleitet. Der Betreuer bzw. die Betreuerin des Vertiefungsprojekts und der Abschlussarbeit ist frei wählbar.
- (5) Die Module werden semesterweise abgeschlossen und von den Partnern in vollem Umfang anerkannt.

§ 7 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen, Masterprüfung

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch eine benotete Modulbescheinigung unter Angabe der Modulteilveranstaltungen und der entsprechenden Kreditpunktzahl bescheinigt. Alle Module werden benotet abgeschlossen.
- (2) Eine benotete Modulbescheinigung setzt folgende Teilleistungen voraus:
 - Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls;
 - eine benotete Leistung (vgl. Abs. (4)) in einer Veranstaltung des Moduls.
- (3) Benotete Leistungen können u.a. in Form von Referat mit Hausarbeit, in Form einer

mündlichen Prüfung, in Form einer Klausur oder in Form eines Projekts erbracht werden. Die Anforderungen für die einzelnen Veranstaltungen werden von den Lehrenden nach Maßgabe der Studienordnung festgelegt und zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

- (4) Benotungen erfolgen durch die Noten sehr gut (1,0), gut (2,0), befriedigend (3,0) und ausreichend (4,0). Notentendenzen können durch Erniedrigung bzw. Erhöhung um 0,3 angezeigt werden; wobei die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen sind. Die durch die Internationalität des Studiengangs variierenden Notensysteme der verschiedenen Länder werden nach Maßgabe entsprechender Äquivalenzbestimmungen umgerechnet. Bei mit weniger als ausreichend benoteten Leistungen ist eine einmalige Nachbesserung bzw. Wiederholung in derselben Veranstaltung möglich. Wird eine Leistung als nicht ausreichend bewertet, ist dies der bzw. dem Studierenden gegenüber zu begründen. Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, ist dies der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Nicht-benotete Leistungen können u.a. in Form von Thesenpapieren, Referaten, kommentierten Übersetzungen, Essays, Moderationen von Gruppenreferaten und Podiumsdiskussionen erbracht werden. Die Anforderungen für die einzelnen Veranstaltungen werden von den Lehrenden nach Maßgabe der Studienordnung festgelegt und zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
- (6) Zwei Module aus dem gesamten Masterstudium sind prüfungsrelevant, d.h. ihr Ergebnis fließt gemäß § 18 in die Endnote ein. Die Veranstaltung „Wissenschaftssystematik und aktuelle Forschungsthemen der Medienwissenschaft“ kann nicht als prüfungsrelevantes Modul gewählt werden.
- (7) Die an den Partneruniversitäten zu erbringenden Prüfungsleistungen in den gemeinsam bestimmten Bereichen und Modulen werden durch deren Prüfungsordnungen bestimmt.
- (8) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Masterprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet das Prüfungsamt der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in schwerwiegenden Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden

Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Studien- und/oder Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Täuschungsfällen kann der betreffende Prüfling von weiteren Prüfungsleistungen im Fach ausgeschlossen werden, so dass das Studium endgültig nicht bestanden ist. Gemäß § 63 Abs. 5 HG NW kann darüber hinaus durch den Kanzler der Hochschule ein Bußgeld bis zu 50.000 € verhängt werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Film und audiovisuelle Medien im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach eines Fachbereiches teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studien- und Prüfungsleistungen des Studiengangs angerechnet.

- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Diese können zur Urteilsbildung in eigener Verantwortung gegebenenfalls erforderliche Befragungen der Antragstellerinnen und Antragsteller durchführen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen und Noten - soweit die Bewertungs- und Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Bewertungs- und Notensystemen kommen - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten bzw. deren Fachvertreterinnen und Fachvertretern - die Vorgaben des ECTS (European Course Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Ist eine als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung nicht mit einer umrechnungsfähigen Bewertung versehen, so wird der Vermerk „angerechnet“ in das Zeugnis aufgenommen. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt in diesen Fällen nur aus den bewerteten Studienleistungen und Prüfungsleistungen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht der Bescheid innerhalb von 8 Wochen

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Philologie einen Prüfungsausschuss im Sinne von § 28 Abs. 6 HG. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Festlegung gemeinsamer Verfahrensregelungen, soweit sie nicht in dieser Prüfungsordnung getroffen sind, für Beschwerden und Einsprüche gegen Anordnungen in Prüfungsverfahren sowie für die Entscheidung über Widersprüche

gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Studiennoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Festlegung gemeinsamer Verfahrensregelungen, für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ II Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1= sehr gut (eine hervorragende Leistung);

2= gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt);

3= befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht);

4= ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt);

5= nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelwertungen.
- (3) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note

bei einem Mittel bis 1,5 sehr gut

über 1,5 bis 2,5 gut

über 2,5 bis 3,5 befriedigend

über 3,5 bis 4,0 ausreichend

über 4,0 nicht ausreichend

- (4) In Abschlusszeugnissen und Prüfungsbescheinigungen werden die Bewertung der mündlichen Prüfungen nach Absatz 3 genannt und die Gesamtnote mit der ersten Dezimalstelle in Klammern hinzugefügt.

§ 12 Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit mit vier Monaten Bearbeitungszeit und zwei mündlichen Masterprüfungen von 30-45 Minuten Dauer. Eine der mündlichen Masterprüfungen dient der Verteidigung der Masterarbeit. In die Prüfungsleistungen werden die Ergebnisse zweier Studienmodule, der so genannten Prüfungsrelevanten Module, eingebracht.

§ 13 Die mündlichen Master-Prüfungen

- (1) Die Prüferinnen und Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. In begründeten Ausnahmefällen kann zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden, wer mindestens über eine abgeschlossene Promotion verfügt und im Studiengang Film und Audiovisuelle Medien lehrt.
- (2) Für die mündlichen Masterprüfungen werden in jedem Semester zwei Prüfungstermine angesetzt, von denen einer in der Regel den Wiederholungs- bzw. Nachprüfungen vorbehalten ist. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt. Sie sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang am zuständigen Dekanat oder durch schriftliche Mitteilung der Kandidatin oder dem Kandidaten bekanntzugeben. Dabei sind auch die jeweiligen Wiederholungstermine zu nennen.
- (3) Für die Anmeldung zu diesen Masterprüfungen werden Anmeldefristen festgelegt, die in der Regel sechs Wochen vor den festgelegten Prüfungsterminen nach Absatz 1 Satz 1 liegen. Sie werden durch Anschlag am Dekanat Philologie bekannt gemacht. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.
- (4) Die Meldung zu einer einzelnen Prüfung wird eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.
- (5) In den mündlichen Masterprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (6) In der in Form einer mündlichen Prüfung zu leistenden Verteidigung der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat weiterhin ihre oder seine zentralen Thesen der Masterarbeit darstellen und erläutern. Die Präsentation der Zusammenhänge des Themas der Masterarbeit sollte 25 Minuten nicht übersteigen. Im direkten Anschluss sollen zwei Prüferinnen und Prüfer diese mit der Kandidatin oder dem Kandidaten diskutieren. Die Diskussion sollte 20 Minuten nicht übersteigen.
- (7) Mündliche Prüfungen werden von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer sowie einem Beisitzer oder einer Beisitzerin als Einzelprüfungen abgelegt. Die Themenstellerin oder der Themensteller der Masterarbeit soll nach Möglichkeit die mündliche Prüfung zur Masterarbeit leiten, aber nicht Prüferin oder Prüfer in der zweiten mündlichen Prüfung sein. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Ein Prüfer oder eine Prüferin kann aus einer der Partneruniversitäten sein.
- (8) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem

Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

- (9) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Voraussetzungen und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zu den mündlichen Masterprüfungen und zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
1. an der Ruhr-Universität Bochum für den Studiengang „Film und audiovisuelle Medien“ eingeschrieben ist;
 2. mindestens 60 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (2) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Anmeldung zur ersten mündlichen Masterprüfung bzw. der Masterarbeit vorbehaltlich des Nachweises der noch zu erbringenden Kreditpunkte. Diese müssen vor Abschluss der letzten Prüfungsleistung nachgewiesen werden.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu den festgesetzten und bekanntgemachten Terminen beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. die Immatrikulationsbescheinigung,
 3. Eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung oder Masterprüfung in denselben Fächern an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang befindet.
- (4) Jede weitere Fachprüfung ist nach festgesetzten und bekanntgemachten Terminen gesondert anzumelden. Die auf das Studium entfallende Zahl an Kreditpunkten muss vor Ablegung der letzten Prüfungsleistung vollständig nachgewiesen sein.
- (5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann das Prüfungsamt gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen
- (6) Die Zulassung zu einer mündlichen Masterprüfung oder zur Masterarbeit darf nur abgelehnt werden, wenn:
1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat die zur Prüfung notwendigen Leistungen endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet, es sei denn, der Prüfungsausschuss hat zugestimmt.

§ 15 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Masterstudium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist

ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 200.000 Zeichen (ca. 80 Seiten) nicht überschreiten.

- (2) Die Masterarbeit wird von einer durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer gestellt und betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Bei Arbeiten in auswärtigen Einrichtungen muss die Betreuung bei der Hochschule bleiben. Für die Wahl der Prüferin oder des Prüfers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Sollte sich die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüferin oder einen Prüfer von einer Partneruniversität des Studiengangs wünschen, findet dies nach den gegebenen Möglichkeiten Berücksichtigung.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Masterarbeit um maximal sechs Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer sechs Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.
- (7) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann teilweise oder ganz in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der der Prüfer und Prüferinnen und des Kandidaten oder der Kandidatin. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Auf Verlangen des Prüfers oder der Prüferin muss die Arbeit in elektronischer Form eingereicht werden.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend §11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 17 Wiederholung der mündlichen Prüfungen und der Masterarbeit

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen kann jede mündliche Masterprüfung zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Masterarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Bewertung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 15 Abs. 5 genannten Frist ist in diesem Falle jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen: Die Masterarbeit 40%; die mündlichen Masterprüfungen einschließlich der beiden prüfungsrelevanten Module 60 %.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Ist in allen Prüfungsleistungen die Note „sehr gut“ (1,0) erreicht worden, wird das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 19 Abschlusszeugnisse und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens vier Wochen nach Vorliegen der Benotung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis, das die Fachnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Masterarbeit ist dies das Datum der Abgabe.
- (2) Der Bescheid über eine nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die Studienleistungen mit Kreditpunkten und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die

die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 20 Urkunden

- (1) Zum Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades (Joint Degree) gemäß § 4 beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Die am Programm beteiligten Universitäten sowie die im Verlauf des Studiums besuchten Partneruniversitäten werden auf der Urkunde dokumentiert.

§ 21 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Es enthält erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung; Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von einem Jahr ab Bekanntwerden aller die Rücknahme rechtfertigenden Umstände ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2011/12 erstmalig für den Studiengang „Film und audiovisuelle Medien“ an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben worden sind..
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Philologie vom 25.1.2012.

Bochum, den 25. Mai 2012

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler